

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00097 vom 11. November 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00097

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00097 du 11 novembre 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00097 del 11 novembre 2021

Regeste

Familiennachzug | [Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger Italiens, ersuchte im März 2019 um Nachzug seiner Mutter, einer 1945 geborenen Staatsangehörigen Nordmazedoniens, in die Schweiz. Das Gesuch wurde mit der Begründung abgelehnt, er habe nicht nachgewiesen, seine Mutter in der Vergangenheit massgeblich unterstützt zu haben.] Nach dem Freizügigkeitsabkommen ist den Verwandten in aufsteigender Linie einer Person, welche Staatsangehörige einer Vertragspartei ist und ein Aufenthaltsrecht hat, der Nachzug in die Schweiz zu bewilligen, wenn ihnen die bzw. der Aufenthaltsberechtigte in der Vergangenheit zumindest teilweise und regelmässig in einer gewissen Erheblichkeit den Unterhalt materiell sichergestellt hat (E. 2). Aufgrund der in allen Punkten übereinstimmenden Aussagen des Beschwerdeführers und der Mitbeteiligten im Rahmen der am 8. Oktober 2021 (getrennt) durchgeführten förmlichen Befragung ist hier als erstellt anzusehen, dass Letztere in Anbetracht ihrer wirtschaftlichen und sozialen Situation in der Heimat nicht in der Lage war bzw. ist, ihre Grundbedürfnisse selber zu decken, und der Beschwerdeführer sie spätestens seit dem Tod des Vaters im August 2013 in erheblichem Mass finanziell unterstützt (E. 3.4). Die Grösse der vom Beschwerdeführer und der Mitbeteiligten bewohnten Wohnung steht der Bewilligungserteilung an Letztere sodann ebenso wenig entgegen (E. 3.5) wie die derzeit knappen finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers und seiner Familie (E. 3.6). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und der Beschwerdegegner einzuladen, der Mitbeteiligten eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zu erteilen.

E. 5

Ausgangsgemäss wären die Gerichtskosten grundsätzlich vollständig dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Allerdings muss sich der Beschwerdeführer vorwerfen lassen, dem Gericht mit seinen widersprüchlichen bzw. falschen Angaben im bisherigen Verfahren insofern einen Zusatzaufwand verursacht zu haben, als sich eine Befragung von ihm und der Mitbeteiligten erübrigt hätte, wenn er von Anfang die Wahrheit gesagt hätte. Insgesamt rechtfertigt sich deshalb, die Gerichtskosten nach dem Verursacherprinzip nicht nur dem unterliegenden Beschwerdegegner aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.